



GEMEINDE VELTHEIM

Mitteilungen

Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Veltheim

23. Oktober 2020 / Nr. 43

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung Veltheim / Reduzierte Personalanwesenheit aufgrund Covid-19

Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt bei Möglichkeit die Arbeitsausführung per Homeoffice. Auch das Verwaltungspersonal der Gemeinde Veltheim kommt der Empfehlung des Bundesamtes soweit möglich nach. Aufgrund dieses Umstandes kann die Präsenz des Personals bei gleichbleibenden Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingeschränkt sein.

Die Verwaltung bittet die Bevölkerung, wenn immer möglich die Anliegen per Telefon oder per E-Mail vorzubringen. So ist einerseits gewährleistet, dass mit den zuständigen Sachbearbeitern zeitnahe kommuniziert werden kann und andererseits kann vermutlich so ein grosser Anteil der Anliegen ohne direktes Aufsuchen des Gemeindehauses diskutiert und bearbeitet werden.

Selbstverständlich ist das Aufsuchen der Gemeindeverwaltung bei Notwendigkeit oder dringenden Geschäften immer möglich.

Mit der vorstehenden Regelung kann jedoch den Empfehlungen von Bund und Kanton nachgelebt werden, bzw. es ist zu hoffen, dass damit zur Eindämmung der Pandemie mitgeholfen werden kann.

Der Gemeinderat und das Gemeindepersonal danken für Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung Veltheim, 056 463 66 95, gemeindekanzlei@veltheim.ch

Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats vom 29.11.2020 für den Rest der Amtsperiode 2018/2021 / 1. Wahlgang

Bis heute wurden folgende Kandidaten angemeldet:

- Bucher Björn Michael, 1981, von Altwis LU und Hohenrain LU, Mühlebachweg 4, 5106 Veltheim / Vorschlag eingereicht durch diverse Stimmberechtigte
- Laganà Giorgio, 1976, von Aarburg AG, Mühlebachweg 8, 5106 Veltheim / Vorschlag eingereicht durch diverse Stimmberechtigte

Die obligatorische Urnenwahl (1. Wahlgang) findet am 29.11.2020 statt. Im ersten Wahlgang kann jede/jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidatin/Kandidat gültige Stimmen erhalten.

Wahlbüro Veltheim

Absage der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27.11.2020 und Ansetzung von Urnenabstimmungen

Liebe Stimmbürgerinnen
Liebe Stimmbürger

Der weltweite Ausbruch der neuen Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona-Virus) bestimmt seit anfangs 2020 weltweit die politischen Agenden und nimmt in einem nie erwarteten Ausmass Einfluss auf die Lebensgestaltung von uns allen.

Der starke Anstieg der Fallzahlen in den letzten Tagen in der Schweiz und auch im Kanton Aargau ist besorgniserregend. Er zeigt sich in allen Altersklassen und in allen Kantonen. Auch die Zahl der Hospitalisierungen nimmt zu. Ziel der neuen schweizweiten Massnahmen von Bund und Kantonen ist, die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens in den nächsten Wochen und Monaten zu verhindern. Ziel ist auch, den Anstieg der Fallzahlen so stark zu bremsen, dass die Kantone das Contact Tracing weiterhin konsequent und umfassend sicherstellen können. Trotz der Einschränkungen soll das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben soweit möglich weitergeführt werden können.

Dennoch und gestützt auf die im Kanton Aargau bereits im April 2020 spezifisch in Bezug auf das Corona-Virus erlassenen rechtlichen Bestimmungen, erachtet der Gemeinderat in dieser besonderen Situation die Zusammenkunft der Stimmbürgerschaft zwecks Abhaltung einer Gemeindeversammlung als nicht zweckmässig.

Gemäss der Sonderverordnung des Regierungsrats vom 01.04.2020 (Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus; Sonder-V 20-1; Stand 25.06.2020) wird auf die Durchführung der Gemeindeversammlungen (Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung) vom 27.11.2020 verzichtet.

Zwecks Sicherstellung der Verwaltungstätigkeit können Geschäfte, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist und für welche kein Aufschub möglich ist, direkt der Urnenabstimmung unterstellt werden. Der Gemeinderat hat zu begründen, weshalb ein Geschäft keinen Aufschub duldet. Siehe § 12 Sonder-V 20-1. Folgende Geschäfte werden aus vorerwähnten Gründen direkt der Urnenabstimmung unterstellt:

Ortsbürgergemeinde:

- 1) Regionaler Forstbetrieb Ruppertswil / Vertrag vom 01. Januar 2021 über die gemeinsame Führung eines Forstbetriebes
- 2) Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2021 der Ortsbürgergemeinde

Diese Geschäfte dulden aus folgenden Gründen keinen Aufschub:

- Vertrag: Die Budgetierung der Forstverwaltung pro 2021 erfolgte unter Absprache der Vertragsgemeinden in der Annahme, dass der Betrieb ab 01.01.2021 gemäss den neuen vertraglichen Bestimmungen stattfindet.
- Budget 2021: Die ordentliche Verwaltungstätigkeit pro 2021 muss im Rahmen der budgetierten Vorgaben ab 01.01.2021 stattfinden können.

Einwohnergemeinde:

- 1) Kreditantrag über Fr. 55'000.00 inkl. MwSt. zuzüglich Teuerung für die Kostenbeteiligung am Busbahnhof West Bahnhof Wildegg
- 2) Beschlussfassung über einen Zusatzkredit von Fr. 98'000.00 inkl. MwSt für den Abschluss der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Veltheim
- 3) Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2021 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 105 %

Diese Geschäfte dulden aus folgenden Gründen keinen Aufschub:

- Kreditantrag für die Kostenbeteiligung am Busbahnhof West Bahnhof Wildegg: Aufgrund Absprachen zwischen den beteiligten Gemeinden muss der Entscheid bis Ende 2020 vorliegen.
- Zusatzkredit für den Abschluss der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland: Es ist zwingend notwendig, dass dieses Geschäft nun nach der bereits sehr langen Verfahrensdauer weiter behandelt werden kann. Weitere Verzögerungen könnten zusätzliche Kosten generieren. Der baldige Abschluss der Vorlage führt zur Rechtssicherheit der Einwohnerschaft und bei den Grundeigentümern.
- Budget 2021 mit Steuerfuss von 105 %: Die ordentliche Verwaltungstätigkeit pro 2021 muss im Rahmen der budgetierten Vorgaben ab 01.01.2021 stattfinden können.

Die kommunalen Vorlagen werden zusammen mit den Abstimmungsvorlagen von Bund und Kanton am 29. November 2020 der Stimmbürgerschaft zur Abstimmung unterbreitet. Die Unterlagen zu den kommunalen Sachgeschäften können nach Zustellung der Abstimmungsunterlagen auf der Homepage www.veltheim.ch oder in Papierform zu den üblichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Gemeinderat Veltheim

Reg. Steueramt Auenstein-Veltheim - Beurteilung des Liegenschaftsunterhalts

Der Nachweis für steuermindernde Tatsachen obliegt den Steuerpflichtigen. Aus diesem Grund empfehlen wir Fotos vor und nach der Sanierung zu machen und diese dem Steueramt einzureichen. Ebenfalls können Pläne, Skizzen, Arbeitsrapporte oder Offerten zur besseren Beurteilung hilfreich sein.

Die im Zusammenhang mit Liegenschaften anfallenden Kosten werden in verschiedene Kategorien aufgeteilt:

- **Unterhaltskosten**
Die werterhaltenden Kosten werden bei der Einkommenssteuer als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen.
- **Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen**
Diese Kosten werden bei der Einkommenssteuer den Unterhaltskosten gleichgestellt und als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen.
- **Investitionen, die eine Wertvermehrung zur Folge haben**
Diese Kosten gelten bei der Grundstückgewinnsteuer als gewinnmindernde Anlagekosten.
- **Investitionen, die keine Wertvermehrung nach sich ziehen (z. B. Umbaukosten)**
Diese Kosten gelten bei der Grundstückgewinnsteuer als gewinnmindernde Anlagekosten.
- **Lebenshaltungskosten**
Die Lebenshaltungskosten werden weder bei der Einkommenssteuer noch bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt (z.B. Mobilien und Reinigungskosten).

Wererhaltende Aufwendungen

Wererhaltend und daher abziehbar sind Aufwendungen, welche der Erhaltung der Liegenschaft in dem Zustand dienen, in dem sie die steuerpflichtige Person erworben bzw. errichtet hat. Dazu gehören insbesondere an Dritte bezahlte Verwaltungskosten, Betriebskosten, Abgaben, periodisch anfallende Instandhaltungskosten und Aufwendungen zur Beseitigung von Beschädigungen oder Abnützungen, die seit dem Erwerb durch die steuerpflichtige Person entstanden sind. Ferner sind grundsätzlich die sogenannten Instandstellungskosten abziehbar. Darunter werden – im Gegensatz zu den periodisch anfallenden Instandhaltungskosten – Unterhaltsarbeiten verstanden, die nur in einem grösseren zeitlichen Abstand anfallen. Dies sind insbesondere Aufwendungen für die von Zeit zu Zeit erforderlichen Renovationen sowie

für den zeitgemässen, gleichwertigen und gleichen Komfort bietenden Ersatz von unbrauchbar gewordenen, mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen.

Das Wesen der Modernisierung, welche noch als Instandstellung bezeichnet werden kann, besteht darin, dem Gebäude mit partiellen Massnahmen den zeitgemässen Komfort wiederzugeben, den es ursprünglich besessen, durch den technischen Fortschritt und die Veränderung der Lebensgewohnheiten jedoch verloren hatte. Die Aufwendungen für die Instandstellung oder Modernisierung einer Liegenschaft, welche einer eigentlichen Neuerrichtung gleichkommt, sind dagegen nicht als Unterhaltskosten abzugsfähig.

Wertvermehrnde Aufwendungen und Investitionen

Werden im Zuge von Instandstellungsarbeiten oder auch bei anderer Gelegenheit Verbesserungen an einer Liegenschaft vorgenommen, oder werden alte Einrichtungen durch solche mit vergleichsweise höherem Komfort oder grösserer Leistungsfähigkeit ersetzt, so können nicht die gesamten Aufwendungen als Unterhaltskosten qualifiziert werden. Ein durch Schätzung zu ermittelnder Teil der Aufwendungen hat wertvermehrenden bzw. Investitionscharakter und ist nicht abzugsfähig. Bei den Kosten für den Erwerb von Bauten und Einrichtungen sowie für bauliche Veränderungen (Um-, Ein-, Anbauten) handelt es sich um Investitionen, die nicht abzugsfähig sind. Zu den nicht abzugsberechtigten Umbaukosten gehören auch die Kosten für Grundrissveränderungen, wie zum Beispiel der Rückbau oder die Ergänzung von Wänden und Überdachungen, oder das Versetzen und Verändern von Türen und Fenstern. Die Kosten für den Rückbau von bestehenden Gebäudeteilen und den Neuaufbau an einem anderen Standort gelten ebenfalls als Anlagekosten.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt Liegenschaftsunterhalt unter www.ag.ch/steuern, Natürliche Personen, Merkblätter und Richtlinien.

Reg. Steueramt Auenstein-Veltheim / Tel. 056 463 66 95

Kirchen / Vereine / Kultur / Verschiedenes

Kath. Kirche Schinznach-Dorf – Kirchenzettel

Freitag,	23.10.2020	16.30 Uhr	Marionetten-Theater im Pfarreiheim: «Wie Pettersson zu Findus kam», ein phantasievolles Märchenspiel für die ganze Familie
Samstag,	24.10.2020	19.00 Uhr	JUBLA Halloween-Anlass, Auf einem Gruselparcour streifen wir durch den Schinznacher-Wald!
Montag,	26.10.2020	20.00 Uhr	Probe Franziskus-Chor im Pfarreiheim
Mittwoch,	28.10.2020	09.00 Uhr	Eucharistiefeyer mit A. Olowo, anschl. Klara-Kaffee
Sonntag,	01.11.2020	10.30 Uhr	Totengedenkfeier mit E. Lindner

Kath. Kirche Schinznach Dorf

Ev.-ref. Kirchgemeinde Veltheim-Oberflachs – Kirchenzettel

Freitag,	23.10.2020	10.00 Uhr	Fiire mit de Chliine: de Ängel metem Füürschwärt
Sonntag,	25.10.2020	09.30 Uhr	Abendmahls-Gottesdienst mit 5. Klasse

Ev.-ref. Kirchgemeinde Veltheim-Oberflachs

Heimatmuseum Schinznach Dorf – Rollend zu den Sehenswürdigkeiten

Das Heimatmuseum Schinznach Dorf lässt auch am letzten Öffnungstag der Saison, am 1. November 2020 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr nicht locker.

Ingeniös wurde anfangs Jahr auf die Coronamassnahmen reagiert, als die Ausstellung zu Reben und Rebsaft der Schenkenberger Rebgrüter vertagt werden musste und die Museumsmannschaft dafür eine unglaublich facettenreiche Ausstellung von Fotoapparaten und Lichtspielgeräten auf die Beine stellte. Die Ausstellung ist zwar ein Erfolg, doch eben der bald 400 Jahre alten Spycherstufen wegen nicht allen zugänglich. Dem hat nun das Bruderpaar Hartmann abgeholfen: der eine als Konstrukteur einer Rampe, der andere als Testperson.

Noch mehr Treppen führen dann hinauf in die permanente Rebausstellung oder hinab ins Gewölbe und damit hinab durch die Jahrtausende zu den Stachelhäuterfossilien, die sich in lebender Form einst in der Gegend im lauwarmen Meer tummelten.

Ein heisser Schluck Glühwein sorgt anschliessend für Stärkung und innere Desinfektion.

Das Heimatmuseum von Schinznach-Dorf (Postautohaltestelle ‚Gemeindehaus‘) befindet sich hinter dem Gemeindehaus. Öffnungszeiten: jeden ersten Sonntag im Monat von Mai bis November von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Zusätzliche Führungen: Emil Hartmann, 056 443 21 54. Eintritt frei

Heimatmuseum Schinznach Dorf

Chrischona - Chile fürs Tal, Degerfeldstrasse, Schinznach-Dorf - LiteraturKafi am 27.10.2020 von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Christliche Bücher holen und bringen. Wir halten uns an die Auflage des BAG.

LiteraturKafi Chrischona

KulturGrund - „Stadt, Land, Kabarett“, Musikkabarett mit Sängerin Lisa Brunner am Freitag, 6. November 2020, 20.00 Uhr in der Aula Schinznach-Dorf

Es gibt Musik, Szenen, Figuren, es gibt Schönes, Poetisches, Lustiges und Spontanes. Und es wird gespielt: Stadt, Land, Fluss, das Geografiespiel live on stage. Allerdings ohne Stift und Papier und auch ohne Stadt, ohne Land, ohne Fluss. Sondern nur mit einer einzigen Spalte: Schweizer Lieder. Lisa gegen Publikum. Erleben Sie einen fröhlichen und überraschenden Abend.

Eintritt: Mitglieder CHF 20.00, Nichtmitglieder CHF 25.00, bis 25 Jahre frei, Twint oder Barzahlung
Vor Anmeldung bei gartmann.heidi@bluewin.ch oder 056 443 28 65, die Sitzplätze werden zugewiesen.
Abendkasse 30 Minuten vor Beginn zur Aufnahme der Kontaktdaten, keine Pause

Demnächst: Freitag, 11. Dezember 2020, 20.00 Uhr, Aula Schinznach-Dorf:
„Neuland“, Film und Gespräch mit Regisseurin Anna Thommen

KulturGrund Schinznach-Dorf

Gemeindeforstamt Veltheim

Bürozeit: jeweils Donnerstag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr, Waldhütte Rapperswil
Tel./Fax 062 897 41 74, Natel 079 407 28 52 / Mail: forst.rapperswil@bluewin.ch

Holzbestellung 2020/2021

Deckkäste

Zum Haus geliefert, Bund à Fr. 28.00 Stückzahl Bunde

Brennholz aus frischem Schlag am Waldweg, Zuteilung bis Frühjahr 2021

Laubholz gemischt Ster Fr. 80.00

Buche (bessere Qualität) Ster ca. Fr. 90.00

Nadelholz Ster ca. Fr. 70.00

(5 % Rabatt auf Holz aus Frischeinschlag ab einer Menge von 5 Ster für Privatverbrauch)

Holzart Ster

Holzart Ster

Holzart Wellen Anzahl

Cheminée-Holz, trocken ab Lager

Gesägt und gespalten zum Haus geliefert (ohne Aufschichten beim Haus).

Scheiterlänge normal 33 cm (gebündelt). Preiszuschlag bei 20 cm und 25 cm.

Hartlaubholz gem. Fr. 200.00/Ster (offen geliefert 5 % Rabatt)

Buche Fr. 210.00/Ster (offen geliefert 5 % Rabatt)

Birke Fr. 230.00/Ster (solange Vorrat)

Holzart Scheiterlänge Ster

Holzart Scheiterlänge Ster

Anfeuerholz Fichten-Spreissel: 1 Sack à Fr. 30.00 Anzahl Säcke

Finnenkerzen Höhe 80 cm Fr. 1.00/cm Ø Stück

Eichenbänke / Tische ab Fr. 200.00 je nach Ausführung Anzahl Bänke: Anzahl Tische:

Bohnenstecken: Fr. 4.00/Stück Stück

Bemerkungen

.....
.....

Gewünschter Liefertermin für Cheminée-Holz:

Name.....

Adresse

Tel. Nr.

Unterschrift

Sämtliche Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer

Bitte der Gemeindekanzlei abgeben bis spätestens 6. November 2020